

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 1.

Stettin, den 9. Januar 1934.

66. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 1.) Kirchensammlungen im Jahre 1934 in der Kirchenprovinz Pommern. — (Nr. 2.) Kleinlebensversicherung — (Nr. 3.) Reichserbhofgesetz. — (Nr. 4.) Kirchliche Bauten und Baubehilfen. — (Nr. 5.) Einrichtung von Gottesdiensten für Taubstumme und deren Angehörige. — (Nr. 6.) Gottesdienste für Taubstumme und deren Angehörige in Rummelsburg und Köslin. — (Nr. 7.) Bestattung von Leichen. — (Nr. 8.) Vereinfachung des Schriftverkehrs durch Wegfall der Titulaturen. — (Nr. 9.) Reichserziehungswoche. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 29. Dezember 1933.

(Nr. 1.) Kirchensammlungen im Jahre 1934 in der Kirchenprovinz Pommern.

Nf. Nr.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen		Bemerkungen.
			bis ?	an wen ?	
1	Für die Stettiner Stadtmission	Am Neujahrstage 1. 1. 1934	15. Februar 1934	Pastor Langkutsch in Stettin, Postscheckkonto Stettin Nr. 6247	
2	Für die Missions- station Pommern	Am 1. Sonntag nach Epiphaniaß 7. 1. 1934	15. Februar 1934	Berliner Missionsge- sellschaft, Postscheckkonto Berlin Nr. 3771 „für die Missionsstation Pommern“	
3	Für die soziale Arbeit der Kirche	Am 2. Sonntag nach Epiphaniaß 14. 1. 1934	15. Februar 1934	Landschaftliche Bank in Stettin, Postscheckkonto Stettin Nr. 1436 auf das Konto „Konsistorium, Sammelkonto für Kirchenkollekten“	
4	Für die Arbeiter- kolonie Meierei	Am 3. Sonntag nach Epiphaniaß 21. 1. 1934	15. Februar 1934	M. Franke, Vorsteher der Arbeiterkolonie Meierei in Meierei bei Moitzelfitz, Postscheck- konto Stettin Nr. 10174	Nur im Ost- sprengel der Kirchenprovinz zu sammeln
	Für den Rügen- Herbergverein, Arbeiter- kolonie Arndthof in Bergen (Rügen)	desgl.	15. Februar 1934	Postscheckkonto Stettin Nr. 17520 Pastor Korth, Bergen (Rügen)	Nur im West- sprengel der Kirchenprovinz zu sammeln

Ab. Nr.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen		Bemerkungen.
			bis?	an wen?	
5	Für die bedrängten Glaubensgenossen in den östlichen Abtretungsgebieten	Am Sonntag Septuagesimä 28. 1. 1934	15. Februar 1934	wie 3	<i>Ausproben K A B. Nr. 2.</i>
6	Für das Johannis- haus in Belgard (Pers.)	Am Sonntag Sexagesimä (4. 2. 34)	15. Februar 1934	Konto 41 bei der Kreissparkasse Belgard (Pers.), Postcheckkonto Stettin 218	<i>Ausproben</i>
7	Für die Jugendarbeit der Kirche.	Am Sonntag Estomihi (11. 2. 34)	15. März 1934	Wie 3	<i>Ausproben AB Nr. 2.</i>
8	Zur Förderung des Studiums der Theologie	Am Sonntag Invokavit (18. 2. 34)	15. März 1934	Wie 3	
9	Für die Linderung der durch den Krieg hervorgerufenen persönlichen Nöte sowie zur Fürsorge für die Kriegergräber	Am Sonntag Reminiscere (25. 2. 34)	15. März 1934	Wie 3	
10	Für die Zülchower Anstalten	Am Sonntag Ostuli (4. 3. 34)	15. März 1934		
11	Für den Gesamtverband der weiblichen Jugend im Gebiet der evangelischen Kirche der altpreußischen Union	Am Sonntag Lätare (11. 3. 34)	15. April 1934	Verband der weiblichen Jugend Deutschlands, Postcheckkonto Berlin Nr. 7500	
12	Für die Förderung innerkirchlicher Arbeiten auf dem Gebiete der Wortverkündigung und Liebestätigkeit	Am Sonntag Jubila (18. 3. 34)	15. April 1934	Wie 3	

Nr. Zfd.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen		Bemerkungen
			bis	an wen?	
13	Für den Ev. Preß- verband für die Provinz Pommern	Am Sonntag Palmarum (25. 3. 34)	15. April 1934	Ev. Preßverband für die Provinz Pommern, Postcheckkonto Stettin Nr. 19643	
14	Für die Pommerschen Diakonissenhäuser und evangelischen Schwesternschaften	Am Karfreitag (30. 3. 34)	15. April 1934	Wie 3	
15	Für den Provinzialverein für Innere Mission in Pommern	Am Ostersonntag (1. 4. 34)	15. April 1934	Provinzialverein für Innere Mission in Pommern zu Stettin, Postcheckkonto Stettin Nr. 8388	
16	Für die Volksmission in Pommern	Am Ostermontag (2. 4. 34)	15. April 1934	Wie 3	
17	Für die Auslands- diaspora	Am Sonntag Quasimodogeniti (8. 4. 34)	15. Mai 1934	Wie 3	<i>Ausgabe</i>
18	Für die kirchliche Jugendarbeit in Pommern	Am Sonntag Misericordias Domini (15. 4. 34)	15. Mai 1934	Wie 3	
19	Für die Arbeiten des Vereins der Freun- dinnen junger Mädchen zu Stettin.	Am Sonntag Jubilate (22. 4. 34)	15. Mai 1934	Girokonto der Stadt Stettin, Postcheckkonto Stettin Nr. 29229 auf das Konto Nr. 1082 des Vereins der Freun- dinnen junger Mädchen	
20	Für die Evangelische Seemannsmision in Pommern.	Am Sonntag Kantate (29. 4. 34)	15. Juni 1934	Ev. Seemannsmision, Seemanns- u. Schiffer- fürsorge in Pommern. Postcheckkonto Stettin Nr. 14517.	

Nf. Nr.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen		Bemerkungen
			bis	an wen?	
21	Für die Sicherung der Evangelischen Kirche in den westlichen und östlichen Grenz- gebieten	Am Sonntag Rogate (6. 5. 34)	15. Juni 1934	Wie 3	
22	Für die Heidenmission	Am Himmelfahrts- tag (10. 5. 34)	15. Juni 1934	An die betreffenden Missionsgesellschaften nach Beschluß der Gemeinde-Kirchenräte	Bergl. auch Kirchl. Amtsblatt 1903, S. 125 und 126.
23	<i>62. Sonntag nach Pfingsten</i>	Am Sonntag Gaudi (13. 5. 34)	15. Juni 1934		
24	<i>Heilungswoche</i>	Am Pfingstsonntag (20. 5. 34)	15. Juni 1934		
25	Für die Preußische Hauptbibelgesellschaft	Am Pfingstmontag (21. 5. 34)	15. Juni 1934	Direktion der Preußischen Hauptbibelgesellschaft in Berlin Postscheck- konto Berlin 28043	
26	Für die Rückenmühler Anstalten und die Anstalt Lador	Am Sonntag Trinitatis (27. 5. 34)	15. Juni 1934	Die Rückenmühler Anstalten Postscheckkonto Stettin Nr. 8803	
27	Für das Maria-Martha- Haus in Belgard a. Pers.	Am 1. Sonntag nach Trinitatis (3. 6. 34)	15. Juli 1934	Konto Nr. 861 bei der Kreisbankasse Belgard a. Pers., Postscheckkonto Stettin Nr. 218	
28		Am 2. Sonntag nach Trinitatis (10. 6. 34)	15. Juli 1934		
29	Für die Krüppelanstalten Bethesda und Alt Kolziglow (kirchliche Krüppelpflege)	Am 3. Sonntag nach Trinitatis (17. 6. 34)	15. Juli 1934	Wie 3	

Zfb. Nr.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen		Bemerkungen
			bis	an wen?	
30	Für den Zentral- Auschuß für Innere	Am 4. Sonntag nach Trinitatis (24. 6. 34)	15. Juli 1934	Konto des Zentral- ausschusses für Innere Mission bei der Deutschen Bau- und Bodenbank A. G. Berlin W 8, Taubenstr. 48/49	
31		Am 5. Sonntag nach Trinitatis (1. 7. 34)	15. August 1934		
32	Für die Pflege der evangelischen Erziehung in Pommern	Am 6. Sonntag nach Trinitatis (8. 7. 34)	15. August 1934	Wie 3	
33	Für den Gesamt- verband der Evangel. Frauenhilfe und den Ev. kirchlichen Hilfs- verein in Potsdam	Am 7. Sonntag nach Trinitatis (15. 7. 34)	15. August 1934	Die Ev. Frauenhilfe Postcheckkonto Berlin Nr. 30880	
34		Am 8. Sonntag nach Trinitatis (22. 7. 34)	15. August 1934		
35	Für die kirchliche Taubstummenpflege in Pommern	Am 9. Sonntag nach Trinitatis (29. 7. 34)	15. August 1934	Wie 3	
36	Für den Evangelischen Presßverband für Deutschland	Am 10. Sonntag nach Trinitatis (5. 8. 34)	15. Sep- tember 1934	Evangelischer Presß- verband für Deutschland, Berlin-Steglitz Postcheckkonto Berlin Nr. 6477	
37	Für die soziale Arbeit der Provinzialkirche	Am 11. Sonntag nach Trinitatis (12. 8. 34)	15. Sep- tember 1934	Wie 3	
38		Am 12. Sonntag nach Trinitatis (19. 8. 34)	15. Sep- tember 1934		

Nr. Sfd.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen		Bemerkungen
			bis	an wen?	
39	Zur Förderung des kirchlichen Herbergswesens	Am 13. Sonntag nach Trinitatis (26. 8. 34)	15. September 1934	Wie 15	
40	Für den Ostdeutschen Jünglingsbund	Am 14. Sonntag nach Trinitatis (2. 9. 34)	15. September 1934	Ostdeutscher Jünglingsbund Postcheckkonto Berlin Nr. 12828	
41	<i>G. Wolf Kirch. T. 133 Auftrag ABIX.</i>	Am 15. Sonntag nach Trinitatis (9. 9. 34)	15. Oktober 1934		
42	Für die Berliner Stadtmission	Am 16. Sonntag nach Trinitatis (16. 9. 34)	15. Oktober 1934	Berliner Stadt- mission Postcheckkonto Berlin Nr. 3299	
43		Am 17. Sonntag nach Trinitatis (23. 9. 34)	15. Oktober 1934		
44	Für den Hauptverein des Evangelischen Bundes	Am 18. Sonntag nach Trinitatis (30. 9. 34)	15. Oktober 1934	Die Girokasse der Stadt Stettin Postcheckkonto Stettin Nr. 29229 Girokonto 2	
45	Zur Abhilfe dringender Notstände der evangel. Kirche, besonders in den Zerstreuungsgebieten	Am 19. Sonntag nach Trinitatis (7. 10. 34)	15. November 1934	Wie 3	Im Anschluß an die Kirchensammlung ist eine Haus- sammlung zu halten
46		Am 20. Sonntag nach Trinitatis (14. 10. 34)	15. November 1934		
47	Für die Auswandererfürsorge und die Seemanns- mission	Am 21. Sonntag nach Trinitatis (21. 10. 34)	15. November 1934	Wie 3	

N ^o .	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen		Bemerkungen
			bis	an wen?	
48		Am 22. Sonntag nach Trinitatis (28. 10. 34)	15. No- vember 1934		
49	Für den Pommerſchen Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung	Am 23. Sonntag nach Trinitatis (4. 11. 34) Reformationsfest	15. No- vember 1934	Den Schatzmeister des Vereins Rudolf Christian Gribel, Stettin, Postcheckkonto Stettin Nr. 9147	
50	<i>Erhaltung d. br. Gebäude d. Luther- stätten A. D. Y. 144.</i>	Am 24. Sonntag nach Trinitatis (11. 11. 34)	15. De- zember 1934		
51		Am 25. Sonntag nach Trinitatis (18. 11. 34)	15. De- zember 1934		
52	<i>Kampfen Arbeit zur Überwindung d. erdw. Leid. d. Gläubigen in Kell. Y. 109.</i>	<i>Ausg. d. 1. Advent</i> Am Buß- und Bettag (21. 11. 34)	15. De- zember 1934		
53	Für die bedürftigen Gemeinden Pommerns	Am 26. Sonntag nach Trinitatis Totenfest (25. 11. 34)	15. De- zember 1934	An die Provinzial- Synodalkasse, Postcheckkonto Stettin Nr. 3270 „für Kollektenkonto der Provinzialsynode“	Im Anschluß an die Kirchensammlung ist eine Hausamm- lung für denselben Zweck einzusam- meln. Abführung wie die Kirchen- kollekte.
54	<i>Evangel. Gemeinde</i>	Am 1. Advent (2. 12. 34)	15. De- zember 1934		
55	<i>Vermehrung d. geistl. Kräfte für d. Zukunft im Kell. Y. 110.</i>	Am 2. Advent (9. 12. 34)	15. Januar 1935		
56	Für das Gainssteinjugendwerk in Eisenach	Am 3. Advent (16. 12. 34)	15. Januar 1935	Wie 3	

Nf. Nr.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen		Bemerkungen
			bis	an wen?	
57		Am 4. Advent (23. 12. 34)	15. Januar 1935		
58	Für die Pommersche Frauenhilfe	Am ersten Weihnachtstage (25. 12. 34)	15. Januar 1935	An die Landschaftliche Bank in Stettin Postscheckkonto Stettin Nr. 1436 für das Konto „Frauenhilfe“	
59	Für die kirchliche Arbeit im heiligen Land	Am zweiten Weihnachtstage (26. 12. 34)	15. Januar 1935	Wie 3	
60		Am Sonntag nach Weihnachten (30. 12. 34)	15. Januar 1935		

Die General-Synode hat den allgemeinen Kollektenplan in der Weise festgestellt, daß von den 60 Kollektenantagen des Jahres 24 für gesamtkirchliche, 24 für provinzialkirchliche Zwecke und 12 für Kirchenkollekten der Kirchentreise und Kirchengemeinden bestimmt sind.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat durch Erlaß vom 14. Dezember 1933 — E. D. I. 8797/33 — von den gesamtkirchlichen Kollekten für das Jahr 1934 bisher 20 angeordnet, die in dem vorstehenden Plan ausgeschrieben werden. Die Anordnung weiterer gesamtkirchlicher Kollekten hat der E. D. R. sich vorbehalten.

Der Provinzialkirchenrat hat auf Grund der von dem Kirchenrat erlassenen Notverordnung für das Jahr 1934, 23 provinzialkirchliche Kollekten beschlossen, die in dem vorstehenden Plan ebenfalls ausgeschrieben werden, über eine weitere bleibt Beschlußfassung vorbehalten.

12 Kollektenantage im Jahre 1934 stehen mithin den Kirchentreisen und Gemeinden der Kirchenprovinz für Kollekten, welche sie selbst zu beschließen haben, zur Verfügung, jedoch hat der Provinzialkirchenrat beschlossen, zur Bewilligung einer Kirchenkollekte in diesem Rahmen den Kreissynoden zu empfehlen:

1. Für den Bau einer Kirche in Mönkebude, Kirchentreis Uckermünde. Das Postscheckkonto wird noch mitgeteilt werden,
2. den Pommerschen Provinzialverband für die Berliner Missionsgesellschaft, abzuführen an Pastor Plager, Frauendorf bei Stettin, Postscheckkonto Stettin Nr. 11427.

Zu der Einsammlung und Abführung der ausgeschriebenen Sammlungen bemerken wir folgendes:

Es ist zu unserer Kenntnis gekommen, daß ausgeschriebene Kirchensammlungen von einigen Gemeinde-Kirchenräten oder Geistlichen eigenmächtig auf einen anderen Tag verlegt worden sind. Dieses Verfahren ist nicht statthaft, vielmehr sind die Kirchensammlungen für die Tage abzukündigen und an den Tagen einzusammeln, für welche sie angeordnet sind.

Es ist ferner bekannt geworden, daß in einzelnen Gemeinden neben den angeordneten Kirchensammlungen andere Sammlungen für Gemeindezwecke abgekündigt und empfohlen werden. Es soll den Kirchengemeinden nicht verwehrt werden, für eigene Zwecke zu sammeln, jedoch dürfen im Gottesdienst nach einer Anordnung des Evangelischen Oberkirchenrats nur die angeordneten Kirchensamm-

lungen abgekündigt und empfohlen werden, auch ist es nicht statthaft, Büchsen und Behälter für andere Sammlungen an bevorzugten Stellen aufzustellen. Dieser Anordnung ist künftig unbedingt Folge zu leisten.

Es bedarf ferner keiner Erörterung, daß es nicht statthaft ist, Teile des Ergebnisses der angeordneten Kirchensammlungen für Zwecke des Kirchenkreises oder Bedürfnisse der eigenen Gemeinde oder andere Zwecke abzusondern.

Wir erinnern endlich daran, daß die Herren Geistlichen verpflichtet sind, ein Verzeichnis über die Ergebnisse der Kirchensammlungen zu führen, in welches die Erträge alsbald nach dem Gottesdienst einzutragen und von einem Mitglied der kirchlichen Körperschaften oder sonst einer Vertrauensperson gegenzuzeichnen sind. (Vgl. Verfügung vom 4. Januar 1916 XI. 1565 Kirchl. Amtsbl. 1916 S. 11.) Wir ersuchen die Herren Superintenden ten, sich bei den Kirchenvisitationen oder sonstigen Gelegenheiten von der Führung dieses Verzeichnisses zu überzeugen und darüber zu berichten.

Die eingesammelten Beträge wollen die Herren Geistlichen am letzten Tage jeden Monats gesammelt an die Herren Superintenden ten oder den von ihnen mit dieser Arbeit betrauten Geistlichen des Kirchenkreises abführen, letztere ersuchen wir, die Gesamterträge aus den Kirchenkreisen bis spätestens zu den angegebenen Terminen an die betreffenden Empfangsstellen unter deutlicher Angabe des Zwecks der Sendung auf dem linken Abschnitt einzusenden und uns gleichzeitig die Lieferzettel in der üblichen Form (vergl. Kirchl. Amtsbl. 1894 S. 78–80) einzureichen. Wir machen den Herren Geistlichen die pünktliche Abführung der Sammlungserträge an die Herren Superintenden ten zur besonderen Pflicht, letzteren die Abführung zu den in dem Verzeichnis genannten Terminen.

Soweit für einzelne Sammlungen trotz der vorschriftsmäßigen Abkündigung Erträge nicht eingehen sollten, ist dies in den Lieferzetteln anzuzeigen, zugleich mit der Bescheinigung durch den zuständigen Geistlichen, daß die betreffenden Sammlungen ordnungsmäßig abgekündigt und abgehalten worden sind, aber keinen Ertrag ergeben haben.

Hinsichtlich der Kirchensammlung für die Heiden-Mission (Nr. 22) ist von dem Gemeinde Kirchenrat jedes Pfarrsprengels darüber Beschluß zu fassen, welcher Mission der Betrag zugeführt werden soll. Dieser Beschluß ist bei Ablieferung der Erträge dem Herrn Superintenden ten oder dem von ihm Beauftragten mitzuteilen und von diesem auf dem bezüglichen Lieferzettel zu vermerken. Die bei Missionsfesten gesammelten Gaben sind in den Lieferzetteln nicht mit aufzuführen. Auch über diese und sonstige Gaben ist von den Herren Geistlichen ein Verzeichnis zu führen.

Es handelt sich bei den ausgeschriebenen Sammlungen durchweg um Veranstaltungen und Anstalten, die auf die Unterstützung der brüderlichen Liebe durchaus angewiesen sind, um ihre segensreiche Arbeit weiter ausüben zu können. Wir vertrauen, daß die Herren Superintenden ten und Geistlichen sich die Förderung aller Sammlungen wie bisher auch in diesem Jahre werden angelegen sein lassen.

Egb. VI. Nr. 1643.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 2. Januar 1934.

(Nr. 2.) Kleinlebensversicherung.

Die Reichskirchenregierung.
R. R. 3737.

Berlin-Charlottenburg 2, den 11. Dezember 1933.
Marchstr. 2

Sofort! Bordinglich!

Der Ihnen von dem Unterzeichneten und von Herrn Kirchenminister a. D. Hoffenfelder erteilte Auftrag der Reichskirchenregierung, einen Zusammenschluß der auf dem Gebiete der Kleinlebensversicherung arbeitenden evangelischen Versicherungsunternehmen und Kassen durchzuführen, wird hiermit mit sofortiger Wirkung zurückgenommen. Ich bitte, die Vollmachtsurkunde unverzüglich an die Reichskirchenregierung, Berlin-Charlottenburg 2, Marchstr. 2, zurückzusenden.

Für jeden aus einem widerrechtlichen Gebrauch des Auftrages der Evangelischen Kirche entstehenden Schaden mache ich Sie haftbar.

Ich habe hiervon sämtlichen beteiligten staatlichen und kirchlichen Stellen Kenntnis gegeben und Veröffentlichung im Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche und in den Amtsblättern der evangelischen Landeskirchen und der Konsistorien veranlaßt.

An Herrn stud. theol. Werner Falke in Berlin SW 68, Charlottenstr. 82,

und

an Herrn Verbandsdirektor Wiesemann, Evangelischer Begräbnisassenverband e. V., Berlin W, Charlottenstr. 82.

Vorstehendes Schreiben der Reichskirchenregierung an den stud. theol. Falke sowie an den Verbandsdirektor Wiesemann bringen wir unter Hinweis auf unsere Rundverfügung vom 5. 4. 1933 — Tgb. IV Nr. 3221/33 — zur Kenntnisnahme der Herren Geistlichen.

Tgb. IV. Nr. 3940.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 19. Dezember 1933.

(Nr. 3.) Reichserbhofgesetz.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Berlin-Charlottenburg 2, den 29. November 1933.

E. O. I 8222/33.

Bäuerliches Erbhofrecht.

Unter den Gesetzen, die die Nationale Regierung erlassen hat, nimmt das „Reichserbhofgesetz“ eine besondere Stellung ein. (Vom 29. September 1933 — RGBl. I S. 685; erste Durchführungsverordnung dazu vom 19. Oktober 1933 — RGBl. I S. 749.)

„Die Reichsregierung will unter Sicherung alter deutscher Erbsitte das Bauerntum als Blutquelle des deutschen Volkes erhalten.

Die Bauernhöfe sollen vor Ueberschuldung und Zersplitterung im Erbgang geschützt werden, damit sie dauernd als Erbe der Sippe in der Hand freier Bauern verbleiben.

Es soll auf eine gesunde Verteilung der landwirtschaftlichen Besitzgrößen hingewirkt werden, da eine große Anzahl lebensfähiger kleiner und mittlerer Bauernhöfe, möglichst gleichmäßig über das ganze Land verteilt, die beste Gewähr für die Gesunderhaltung von Volk und Staat bildet.“ (Aus der Einleitung des Reichserbhofgesetzes.)

Das Gesetz ist für die Landbevölkerung von großer Bedeutung, weil es in das bäuerliche Familienleben tief eingreift. Dadurch stellt es auch an den Geistlichen als Seelsorger neue Anforderungen. Bei Hausbesuchen, Familienfesten und dergleichen wird er häufig zu den durch das Gesetz hervorgerufenen Fragen Stellung nehmen müssen; er wird Gelegenheit haben, das nationalsozialistische Gedankengut in die Bevölkerung hineinzutragen und in ihr zu vertiefen.

Wir ersuchen die Konsistorien, dafür zu sorgen, daß die Geistlichen sich mit dem Gesetz — z. B. durch Besprechung bei Pfarrerzusammenkünften — vertraut machen.

Wir machen auf den Aufsatz „Bäuerliches Erbhofrecht“ von Pfarrer Schröder in Nr. 7/8 der Zeitschrift „Innere Mission“ aufmerksam, in deren nächster Nummer ein weiterer Aufsatz hierüber erscheinen wird.

Für den Präsidenten
gez. K a p m u n d.

An die Evangelischen Konsistorien unseres Aufsichtsbezirks — einschl. der Fürstl. Stollbergischen — Stettin.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hiermit den Herren Geistlichen zur Kenntnisnahme.

Die Herren Superintendenten wollen dafür Sorge tragen, daß das Reichserbhofgesetz gelegentlich der nächsten Pfarrerzusammenkünfte zur Besprechung gelangt. Etwaige örtlich entstehende Zweifelsfragen werden, wie wir annehmen, von dem Herrn Vorsitzenden des für den Kirchenkreis zuständigen Anerkengerichts auf Anfragen beantwortet werden.

Tgb. IV. Nr. 3872.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 2. Januar 1934.

(Nr. 4.) Kirchliche Bauten und Baubeihilfen.

Mancherlei unliebsame Erfahrungen geben uns Veranlassung, die Gemeinden auf die Beachtung unserer Verfügung vom 3. 9. 1931 (R. A. Bl. 1931 S. 161) ernstlich hinzuweisen. An die Ausführung von Bauvorhaben darf unter keinen Umständen eher herangegangen werden, als bis die erforderliche kirchenaufsichtliche Genehmigung nachgesucht und erteilt worden ist. (Vergl. § 23 der kirchlichen Verwaltungsordnung.) Dies gilt auch für solche wichtigen Bauvorhaben, die nach den gesetzlichen Bestimmungen an sich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung nicht unterliegen, bei denen aber die Mitwirkung anderer Stellen, z. B. die des Herrn Provinzialkonservators, in Frage kommt und für die die Kirchengemeinden nicht über bare, eigens für diesen Zweck angesammelte oder haushaltsplanmäßig vorgesehene Mittel zur Deckung der Kosten verfügen.

Gesuche um Bewilligung von Beihilfen an den Herrn Provinzialkonservator, an den Herrn Regierungspräsidenten oder an andere amtliche Stellen sind nur durch uns, unter Beifügung einer Abschrift des Gesuches, einzureichen. Sammlungen zu Bauzwecken sind uns vor Beginn anzuzeigen.

Wirtschaftliche Nachteile der Kirchengemeinden und Schädigungen des kirchlichen Ansehens durch eigenmächtige Inangriffnahme genehmigungspflichtiger Bauten und durch Durchführung sonstiger Arbeiten ohne ausreichende Finanzierung müssen mit allen Mitteln vermieden werden. Die Kirchengemeinden haben in solchen Fällen mit der Gewährung oder Befürwortung von Beihilfen durch uns nicht zu rechnen. Bei Zuwiderhandlungen würden wir genötigt sein, die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen.

Tgb. IV. Nr. 3944.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 13. Dezember 1933.

(Nr. 5.) Einrichtung von Gottesdiensten für Taubstumme und deren Angehörige.

Die Gottesdienste für Taubstumme und deren Angehörige finden statt:

1. In Bütow:

- a) am 26. 12. 1933 um 16 Uhr Weihnachtsfeier,
- b) am 4. 2. 1934 um $\frac{1}{2}$ 16 Uhr mit Beichte und Abendmahl in der Elisabethkirche in Bütow,
- c) am 8. 4. 1934 um $\frac{1}{2}$ 16 Uhr in der Elisabethkirche in Bütow.
- d) am 10. 6. 1934 um $\frac{1}{2}$ 16 Uhr mit Beichte und Abendmahl in der Elisabethkirche in Bütow,
- e) am 5. 8. 1934 in der Elisabethkirche in Bütow.

Leitung: Pastor Thimm-Sommin.

2. In Swinemünde:

- a) am 17. 12. 1933 um 15 Uhr in der Christuskirche,
- b) am 4. 2. 1934 um 15 Uhr in der Christuskirche,
- c) am 8. 4. 1934 um 15 Uhr in der Christuskirche mit Feier des heiligen Abendmahls,
- d) am 3. 6. 1934 um 15 Uhr in der Christuskirche,
- e) am 22. 7. 1934 um 15 Uhr in der Christuskirche,
- f) am 16. 9. 1934 um 15 Uhr in der Christuskirche mit Feier des heiligen Abendmahls.

Leitung: Pastor Albrecht-Röpiß.

3. In Greifenberg:

- a) am 10. 12. 1933 um 12 Uhr im Kirchensaal der Marienkirche mit Abendmahlsfeier (bereits stattgefunden),
- b) am 4. 3. 1934 um 12 Uhr im Kirchensaal der Marienkirche mit Abendmahlsfeier,
- c) am 3. 6. 1934 um 12 Uhr im Kirchensaal der Marienkirche mit Abendmahlsfeier,
- d) am 2. 9. 1934 um 12 Uhr im Kirchensaal der Marienkirche mit Abendmahlsfeier.

Leitung: Pastor Mollsen-Greifenberg.

4. In Rösslin:

- a) am 5. 11. 1933, um 11.45 Uhr im Gemeindehaus (bereits stattgefunden),
- b) am 3. 12. 1933, um 10.30 Uhr im Gemeindehaus (bereits stattgefunden),
- c) am 1. Weihnachtstag, um 10.30 Uhr im Gemeindehaus.

Weitere Gottesdienste werden noch bekanntgegeben.

außerdem

in Kolberg:

- a) am 3. 12. 1933, 1. Advent, um 14.30 Uhr in der reformierten Kirche (bereits stattgefunden),
Weitere Gottesdienste werden noch bekanntgegeben.
Leitung: Pastor Banse low - Köslin.

5. In Lauenburg:

- a) am 29. 10. 1933 um 15 Uhr in der St. Salvatorkirche (bereits stattgefunden),
b) am 1. Advent, 3. 12. 33 (bereits stattgefunden),
c) am 2. Weihnachtstag, 26. 12. 1933, um 15 Uhr in der St. Salvatorkirche,
d) am Sonntag Invoavit, 18. 2. 1934, um 15 Uhr in der St. Salvatorkirche,
e) am 2. Ostertag, 2. 4. 1934, mit Abendmahl um 15 Uhr in der St. Salvatorkirche,
f) am Trinitatisfest, 27. 5. 1934, um 15 Uhr in der St. Salvatorkirche,
g) am 10. Sonntag nach Trinitatis, 19. 8. 1934, um 15 Uhr in der St. Salvatorkirche,
weitere Gottesdienste bei sich bietender Gelegenheit werden den Taubstummen noch bekanntgegeben.
Leitung: Pastor Rohde - Lauenburg.

6. In Stargard:

- a) am 12. 11. 1933 (bereits stattgefunden),
b) am 14. 1. 1934 um 11.30 Uhr in der Christuskirche, mit Abendmahl,
c) am 8. 4. 1934 um 11.30 Uhr in der Christuskirche,
d) am 10. 6. 1934 um 11.30 Uhr in der Christuskirche mit Abendmahl,
e) am 19. 8. 1934 in der Christuskirche.
Die Taubstummen werden von Pastor Buchwald benachrichtigt.
Leitung: Pastor Buchwald - Stargard.

7. In Stettin:

- a) 6 Gottesdienste haben bereits stattgefunden.
am 1. Weihnachtstag, um 10.30 Uhr, in der Nordkapelle der St. Jakobikirche,
am 31. Dezember 1933, um 23 Uhr, in der Nordkapelle der St. Jakobikirche,
am Sonntag, 14. 1. 1934, um 16 Uhr, im Taubstummenheim,
am Sonntag, 28. 1. 1934, um 10.30 Uhr, in der Nordkapelle der St. Jakobikirche,
am Sonntag, 11. 2. 1934, um 16 Uhr, im Taubstummenheim,
am Sonntag Reminiszere, 25. 2. 1934, um 10.30 Uhr, in der Nordkapelle der St. Jakobikirche,
am Sonntag, 11. 3. 1934, um 16 Uhr, im Taubstummenheim,
am Palmsonntag, 25. 3. 1934, um 9 Uhr, Einsegnung der Kinder in der Schloßkirche,
am Palmsonntag, 25. 3. 1934, um 10.30 Uhr, in der Nordkapelle der St. Jakobikirche,
am Karfreitag, 30. 3. 1934, um 10.30 Uhr, in der Nordkapelle der St. Jakobikirche,
am Ostersonntag, 1. 4. 1934, um 10.30 Uhr, in der Nordkapelle der St. Jakobikirche,
am Sonntag, 8. 4. 1934, um 16 Uhr, im Taubstummenheim,
am Sonntag Kantate, 22. 4. 1934, um 10.30 Uhr, in der Nordkapelle der St. Jakobikirche,
am natl. Feiertag, 1. 5. 1934, um 10.30 Uhr, in der Nordkapelle der St. Jakobikirche,
am Sonntag Rogate, 13. 5. 1934, um 16 Uhr, im Taubstummenheim,
am Pfingstsonntag, 20. 5. 1934, um 10.30 Uhr, in der Nordkapelle der St. Jakobikirche,
am Sonntag, 10. 6. 1934, um 16 Uhr, im Taubstummenheim,
am Sonntag, 24. 6. 1934, um 10.30 Uhr, in der Nordkapelle der St. Jakobikirche,
am Sonntag, 8. 7. 1934, um 16 Uhr, im Taubstummenheim,
am Sonntag, 22. 7. 1934, um 10.30 Uhr, in der Nordkapelle der St. Jakobikirche,
am Sonntag, 12. 8. 1934, um 16 Uhr, im Taubstummenheim,
am Sonntag, 26. 8. 1934, um 10.30 Uhr, in der Nordkapelle der St. Jakobikirche,
am Sonntag, 9. 9. 1934, um 16 Uhr, im Taubstummenheim,
am Erntedankfest, 30. 9. 1934, um 10.30 Uhr, in der Nordkapelle der St. Jakobikirche,
b) 2 Kirchenfeste:
1. am Pfingstmontag um 10.30 Uhr in der Nordkapelle der St. Jakobikirche,
2. das Hauptkirchenfest am 16. 9. 1934 in der Bugenhagentkirche um 12.00 Uhr. Der genaue Termin kann zur Zeit noch nicht festgelegt werden. An beiden Kirchenfesten findet anschließend Beichte und Feier des heiligen Abendmahls statt; desgleichen an beiden Kirchenfesten eine Nachfeier im Evangelischen Vereinshaus in der Elisabethstraße.

Ausweise zur Erlangung verbilligter Eisenbahnfahrt zu den Gottesdiensten sind gegen Erstattung der Unkosten durch Taubstummen-Oberlehrer Lüdtk e, Stettin 10, Delbrück-allee 24, zu beziehen.

Leitung: Taubstummen-Oberlehrer Lüdtk e-Stettin.

8. In Stolp:

- a) am 26. 12. 1933 um 12 Uhr in der St. Petrikirche,
- b) am 18. 2. 1934 um 12 Uhr in der St. Petrikirche mit heiligem Abendmahl,
- c) am 2. 4. 1934, 2. Ostertag, um 12 Uhr in der St. Petrikirche,
- d) am 3. 6. 1934, um 12 Uhr in der St. Petrikirche mit heiligem Abendmahl,
- e) am 19. 8. 1934, 12. Sonntag nach Trinitatis, um 12 Uhr in der St. Petrikirche.

Leitung: Pastor Rühl-Stolp.

9. In Stralsund:

- a) am 1. Advent, 3. 12. 1933, um 2 Uhr in der St. Jakobikirche mit Feier des heiligen Abendmahls (bereits stattgefunden),
- b) am Sonntag Quasimodogeniti, 8. 4. 1934, um 2 Uhr in der St. Jakobikirche mit Feier des heiligen Abendmahls,
- c) am Trinitatissonntag, 27. 5. 1934, um 2 Uhr in der St. Jakobikirche mit Feier des heiligen Abendmahls,
- d) am 12. Sonntag nach Trinitatis, 19. 8. 1934, um 2 Uhr in der St. Jakobikirche mit Feier des heiligen Abendmahls.

Leitung: Pastor Blümke-Mefähr.

10. In Demmin:

- a) am 2. Adventsonntag, 10. 12. 1933, um 14 Uhr in der Bartholomäi-Kirche mit Abendmahl (bereits stattgefunden),
- b) am 7. 1. 1934, um 14 Uhr in der Bartholomäi-Kirche,
- c) am 18. 2. 1934, um 14 Uhr in der Bartholomäi-Kirche mit Abendmahl
- d) am 2. 4. 1934, um 14 Uhr in der Bartholomäi-Kirche,
- e) am 13. 5. 1934,
- f) am 17. 6. 1934,
- g) am 26. 8. 1934,
- h) am 21. 10. 1934, um 14 Uhr, in der Bartholomäi-Kirche.

Leitung: Pastor Heuer-Sophienhof.

11. In Pasewalk:

- a) am 17. 12. 1933 um 15 Uhr in der Marienkirche,
- b) am 8. 4. 1934, um 15 Uhr, in der Marienkirche mit Feier des heiligen Abendmahls,
- c) am 1. Sonntag nach Trinitatis, 3. 6. 1934, um 15 Uhr in der Marienkirche,
- d) am 17. Sonntag nach Trinitatis, 23. 9. 1934, um 15 Uhr, in der Marienkirche mit Feier des heiligen Abendmahls.

An jeden Gottesdienst schließt sich ein Beisammensein der Taubstummen in den kirchlichen Gemeinderäumen, Hausmannstraße 22, an.

Leitung: Pastor Heinemann-Pasewalk.

12. In Neustettin:

- a) am 21. 5. 1934, um 14 $\frac{1}{2}$ Uhr, in der Kirche,
- b) am 15. 7. 1934, um 14 $\frac{1}{2}$ Uhr, in der Kirche,
- c) am 9. 9. 1934, um 14 $\frac{1}{2}$ Uhr, in der Kirche.

Die Gottesdienste bis April 1934 sind bereits im kirchl. Amtsblatt veröffentlicht (R. A.-Bl. 1933 S. 176 Nr. 143).

Leitung: Pastor Afheldt-Neustettin.

Die Herren Geistlichen in den genannten Städten und deren Umgebung beauftragen wir, die Taubstummen ihrer Gemeinde außer durch eine angemessene Einladung an einem den Gottesdiensten vorhergehenden Sonntage, soweit es ihnen möglich ist, persönlich zum Besuche dieser Gottesdienste aufzufordern und sie nötigenfalls auf die Fahrpreismäßigungen aufmerksam zu machen, die sie auf Grund von Fahrtausweisen der zuständigen Taubstummenseelsorger erlangen können.

Polizeiverordnung über das Leichenwesen. Vom 18. April 1933.

Auf Grund der §§ 14, 25 und 33 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesamml. S. 77) wird für den Umfang des preußischen Staatsgebiets folgendes verordnet:

A. Die Bestattung menschlicher Leichen.**§ 1.**

(1) Menschliche Leichen dürfen erst nach Eintritt der Merkmale des Todes, frühestens aber nach Ablauf von 48 Stunden nach dem Tode bestattet werden.

(2) Auf Antrag der Bestattungspflichtigen kann die Ortspolizeibehörde ausnahmsweise eine frühere Bestattung genehmigen, falls durch ärztliches, auf Grund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis bescheinigt wird, daß an der Leiche die Merkmale des eingetretenen Todes mit Sicherheit festgestellt sind oder die Verwesung so ungewöhnliche Fortschritte gemacht hat, daß jede Möglichkeit des Scheintods ausgeschlossen ist.

(3) Bei epidemischem Auftreten der im § 6 genannten Krankheiten kann die Ortspolizeibehörde nach dem Gutachten des zuständigen Kreisarztes die Beerdigung vor Ablauf von 48 Stunden anordnen.

§ 2.

(1) Jede menschliche Leiche muß vor Ablauf von 96 Stunden nach dem Tode entweder bestattet oder in eine öffentliche Leichenhalle überführt oder bei Erteilung eines Leichenpasses auf den Weg gebracht werden. In Ortschaften, in denen an Sonn- und Feiertagen Bestattungen nicht vorgenommen werden, können bei der Berechnung der Höchstfrist von 96 Stunden diese Tage außer Ansatz bleiben, sofern nicht die Ortspolizeibehörde aus besonderen Gründen eine frühere Beerdigung anordnet.

(2) Auf Antrag der Bestattungspflichtigen kann die Ortspolizeibehörde ausnahmsweise eine Verlängerung dieser Frist bewilligen, falls durch ein ärztliches Zeugnis bescheinigt wird, daß der Verstorbene nicht einer ansteckenden Krankheit erlegen ist und auch sonstige ärztliche Bedenken einer späteren Beerdigung nicht entgegenstehen.

(3) In Orten, in denen eine öffentliche Leichenhalle zur Verfügung steht, ist jede Leiche spätestens 24 Stunden nach dem Tode in diese zu überführen. Die Überführung darf jedoch erst erfolgen, nachdem durch ärztliches Zeugnis auf Grund eigener Wahrnehmung die Merkmale des eingetretenen Todes mit Sicherheit festgestellt sind. Auf Antrag der Bestattungspflichtigen kann die Ortspolizeibehörde die Aufbewahrung der Leiche im Sterbehaus genehmigen, wenn durch ärztliches Zeugnis bescheinigt wird, daß Bedenken hiergegen nicht bestehen.

(4) Als öffentliche Leichenhalle im Sinne dieser Bestimmungen sind die Leichenhallen auf Friedhöfen, in Krematorien, sowie in Krankenhäusern anzusehen.

§ 4.

Das öffentliche Ausstellen von Leichen und die Öffnung des Sarges bei den Begräbnisfeierlichkeiten ist verboten. Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde nach Anhören des Kreisarztes gestattet werden.

§ 7.

(1) Die Wiederausgrabung einer Leiche zum Zwecke der Umbettung oder einer Beförderung ist nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde zulässig.

(2) Dem Gesuch um Genehmigung zum Wiederausgraben einer Leiche ist ein Zeugnis des Kreisarztes darüber beizufügen, ob und unter welchen Bedingungen die Ausgrabung gestattet werden kann.

Tgb. IV. Nr. 3911.

Der Konsistorialpräsident.

Stettin, den 20. Dezember 1933.

(Nr. 8.) Vereinfachung des Schriftverkehrs durch Wegfall der Titulaturen usw.

Evangelischer Oberkirchenrat. Berlin-Charlottenburg 2, den 7. Dezember 1933.

E. O. I. 2870.

Die bisher im Schriftverkehr noch üblichen Titulaturen (z. B. Hochwohlgeboren, Hochwürden, Hochhehrwürden) sind ebensowenig mehr zeitgemäß wie die noch weithin gebrauchten sogenannten

„Ergebenheitsfloskeln“. Wir ersuchen deshalb die Konsistorien, sie in amtlichen Schreiben nicht mehr zu gebrauchen und die Herren Geistlichen entsprechend zu verständigen. Behörden sind im Texte nach ihrer Bezeichnung zu benennen (z. B. Den Evangelischen Oberkirchenrat bitten wir...). Einzelne Personen sind, wenn es sich um vorgelegte oder höhere staatliche Dienststellen handelt, im Eingang des Schreibens mit ihrer Amtsbezeichnung — z. B. Den Herrn Landesbischof bitten wir —, im übrigen — insbesondere von Aufsichtsstellen — mit „Sie“ anzureden.

Auch in den Anschriften fallen die bisherigen Titulaturen fort.

gez. Dr. Werner.

An sämtliche Evangelische Konsistorien des Aufsichtsbereichs — einschl. der Stolbergischen — Stettin.

Den vorstehenden Erlaß bringe ich den Herren Superintendenten, Geistlichen und Gemeindefkirchenräten zur Kenntnis und Nachachtung.

W a h n.

Tgb. Pr. Nr. 1049.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 29. Dezember 1933.

(Nr. 9.) Reichserziehungswoche.

Der Reichserziehungsverband evangelischer Eltern- und Volksbünde (Reichselternbund) beabsichtigt, auch in diesem Winter eine Reichserziehungswoche in Verbindung mit anderen evangelischen Verbänden zu veranstalten. Als Termin ist die Zeit vom 4. bis 10. Februar 1934 bestimmt. Das Gesamthema lautet:

„Fürs Evangelium in Volk und Haus.“

Wie alljährlich, so will auch diesmal die Reichserziehungswoche eigentlichsie innerliche Aufbauarbeit im Dienste evangelischer Erziehung in Familie und Schule leisten.

Den Herren Geistlichen, den von den Kreissynoden gebildeten Erziehungsausschüssen und den Gemeindefkirchenräten legen wir die Veranstaltung, die überall den örtlichen Verhältnissen anzupassen ist, dringend ans Herz.

Ausführliche Programme sind von der Geschäftsstelle des Pommerischen Provinzialverbandes der Evangelischen Reichseltern- und Volksbünde in Stettin, Luisenstraße 26, zu beziehen.

Tgb. VI. Nr. 3803.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Ordiniert:

Der Pfarramtskandidat Fritz Adolf Heberlein am 22. Oktober 1933 zum Hilfsprediger im Kirchenkreise Dramburg.

2. Gestorben:

a) Pastor i. R. Döring am 9. Oktober 1933 im Alter von 70 Jahren 9 Monaten.

b) Konsistorialrat Pfarrer i. R. Klein am 14. Oktober 1933 im Alter von 68 Jahren 5 Monaten.

3. Dank und Anerkennung des Ev. Konsistoriums ist ausgesprochen:

den Kirchenältesten Franz Kummer in Weitenhagen und Heinrich Krause in Klein-Machmin, Kirchenkreis Stolp-Stadt; dem Kirchenältesten Georg Piepforn in Jassow, den kirchlichen Gemeindeverordneten Wilhelm Bartelt, Albert Dumann, Julius Manske, Wilhelm Gehm in Jassow, den Kirchenältesten Wilhelm Wietstock, Karl Neumann, Karl Manthey, Albert Mittag in Dobberphul, dem Kirchenältesten Robert Schröder mit dem Gemeindeverordneten Albert Radloff in Görke, Kirchenkreis Cammin, anlässlich des Ausscheidens aus ihren kirchlichen Ämtern für ihre der Kirche geleisteten treuen Dienste.

4. Berufen:

- a) Der Hilfsprediger **Behling** in Groß-Mellen, Kirchenkreis Jakobshagen, zum Pastor in Groß-Mellen, Kirchenkreis Jakobshagen, zum 1. Januar 1934.
- b) Der Hilfsprediger **Ried** in Gr. Rafitt, Kirchenkreis Stolp-Mtstadt, zum Pastor in Gr. Rafitt, Kirchenkreis Stolp-Mtstadt, zum 1. Januar 1934.
- c) Der Pastor **Lic. Hans Nordmann** in Angermünde zum Pastor der bisherigen 1. Pfarrstelle an der St. Jakobikirche in Stettin, Kirchenkreis Stettin-Stadt, zum 1. Januar 1934.

5. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die 1. Pfarrstelle in **Jarmen**, Kirchenkreis Demmin, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und alsbald wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Die Wiederbesetzung erfolgt für dieses Mal durch die Kirchenbehörde. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- b) Die Pfarrstelle **Hermelsdorf**, Kirchenkreis Freienwalde, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Patronat in Hermelsdorf zu richten.
- c) Die Pfarrstelle **Daberkow**, Kirchenkreis Treptow a. Toll., privaten Patronats, ist erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind durch unsere Vermittlung an die Klosterkammer zu Hannover zu richten.
- d) Die Pfarrstelle in **Pribbernow**, Kirchenkreis Wollin, staatlichen Patronats, ist erledigt und sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- e) Die Pfarrstelle in **Pustamin**, Kirchenkreis Rügenwalde, privaten Patronats, ist infolge Berufung des bisherigen Stelleninhabers in ein anderes Amt erledigt und sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an Herrn Rittmeister a. D. von Seebeck-Pustamin zu richten. Der Evangelische Oberkirchenrat hat die verwaltungsmäßige Zuteilung des benachbarten Pfarrsprengels Marlow angeordnet.
- f) Die Pfarrstelle in **Wittenfelde**, Kirchenkreis Greifenberg, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Besoldung nach der Besoldungsordnung vom 22. Mai / 14. Juni 1928. Bewerbungen sind an das Privatpatronat, z. Hd. des Herrn Güterdirektors Grimm in Stuchow, zu richten.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

1. **Stoffsammlung für Schulungsarbeit**, herausgegeben von der **Apologetischen Zentrale**, Berlin-Dahlem, Zietenstr. 24. Nr. 14 Uebersicht über die völkisch-religiöse Bewegung (Preis pro Exemplar 6 Pf.). Nr. 15/16 Anleitung zur Schulungsarbeit (Preis pro Exemplar 12 Pf.). Nr. 17/18 Hermann Wirth: Darstellung und Kritik des „urnordischen Monotheismus“ (Preis pro Exemplar 12 Pf.). Demnächst erscheint: Nr. 19 Hermann Wirth (Fortsetzung von Nr. 17/18). Die Stoffsammlung kann ab 1. Januar 1934 im Abonnement bezogen werden, jährlich 12 Hefte zum Preise von zusammen 1,— RM einschließlich Porto.

2. **„Wandlung. — Vom Lebensgefühl des Deutschen Christen“** von Dr. theol. Erich Loh. Preis 1,20 RM. Verlag Gesellschaft für Zeitungsdienst G. m. b. H., Berlin SW 11, Hafenplatz 5.

